

*Das Kontrollamt wurde über eine Veruntreuung von Kassengeldern im Bereich der Magistratsabteilung 61 - Staatsbürgerschafts- und Personenstandsangelegenheiten informiert, wobei die anschließenden Erhebungen ergaben, dass dies unter Ausnützung einer programmtechnischen Schwäche eines eingesetzten Betriebssystems geschehen konnte. Die inzwischen neu installierte Programmversion weist die ausgenützte Schwachstelle nicht mehr auf.*

1. Die Magistratsabteilung 61 ist nach der derzeit geltenden Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für die Administration der allgemeinen und grundsätzlichen sowie individuellen Angelegenheiten des Staatsbürgerschaftsrechtes und der allgemeinen, grundsätzlichen und individuellen Angelegenheiten des Ehe-, Namens- und Matrikenrechtes, die Führung der Standesämter, die Aufsicht über die Führung konfessioneller Altmatriken und die Berichtigung von Eintragungen in diesen Matriken und die Beglaubigung von Unterschriften des Standesbeamten und des beigefügten Amtssiegels zuständig.

2. Mit Schreiben vom 11. April 2002 informierte die Magistratsabteilung 61 gem. dem Erlass der Magistratsdirektion, MD-1220-4/2000, das Kontrollamt über eine in ihrem Bereich erfolgte Unterschlagung von Kassengeldern durch einen von ihr als Kassier beschäftigten Mitarbeiter. Zusätzlich wurden das Büro der Geschäftsgruppe Integration, Frauenfragen, Konsumentenschutz und Personal, die Magistratsdirektion - Personalmanagement und Förderangelegenheiten, die Magistratsdirektion - Interne Revision und Personalressourcensteuerung, die Magistratsdirektion - Krisenmanagement und Sofortmaßnahmen, die Magistratsabteilung 2 und die Magistratsabteilung 6 von dem Vorfall verständigt. Außerdem erfolgte die Anzeige an die Staatsanwaltschaft Wien.

3. Auslöser dieser Meldungen bzw. der Anzeige war die Selbstanzeige des Kassiers der "Kassa Parterre" am 11. April 2002 in der Magistratsabteilung 61, in welcher er angab, dass er über einen Zeitraum von etwa zwei bis drei Monaten zumindest einen Betrag von 29.069,13 EUR unterschlagen habe. Die Unterschlagung der Kassengelder sei nach Angabe des Mitarbeiters durch Manipulation des EDV-Kassenprogrammes KESCH erfolgt.

Als Konsequenzen wurden von der Leitung der Magistratsabteilung 61 die dem Mitarbeiter übergebenen Schlüssel sofort entzogen und er selbst mit Wirksamkeit vom 18. April 2002 entlassen. In der Zeit vom 11. April bis 18. April befand sich der Mitarbeiter im Urlaub.

4. Der angeführte Mitarbeiter war in der Zeit vom 8. März 1999 bis 31. Jänner 2001 und vom 26. November 2001 bis zu seiner Entlassung in der Magistratsabteilung 61 tätig. In der Zeit vom 1. Februar 2001 bis 25. November 2001 leistete er seinen Zivildienst ab.

Lt. den Aufzeichnungen der Magistratsabteilung 61 war er in seiner Dienstzeit ausschließlich in der "Kassa Parterre" für die Einzahlungen im Bereich der Staatsbürgerschaftsnachweise beschäftigt.

Diese Kasse war bis September 1999 noch als Wert- und Bundesstempelmarkenverlag eingerichtet. Ab Oktober 1999, also mit Ende der Marken- bzw. Stempelgebarung in diesem Bereich, erfolgte die Umstellung auf den Kassenbetrieb mit Verrechnung über das bereits erwähnte Kassenprogramm KESCH. Im November 2001 wurde KESCH durch die internetgestützte Version eKESCH ersetzt.

5. Die für die Verschleierung der Unterschlagungen erforderliche Manipulation des Kassenprogramms KESCH war nach Angabe des Mitarbeiters durch eine programmtechnische Schwachstelle des eingesetzten Kassenprogramms möglich.

Eine derartige Unterschlagung von Kassengeldern konnte ab Oktober 1999 geschehen, da - wie bereits erwähnt - die Verrechnung zuvor über einen laufend abzurechnenden Wertmarken- und Bundesstempelverlag durchgeführt worden war, bei welchem eine Unterschlagung von Geldbeträgen grundsätzlich nicht möglich war.

6. Das Kontrollamt stellte fest, dass - wie in der Allgemeinen Kassen- und Verlagsvorschrift für den Magistrat der Stadt Wien vorgeschrieben - in unregelmäßigen Abständen (mindestens jedoch einmal monatlich) eine unangekündigte Kassenkontrolle durch die vom Leiter der Magistratsabteilung 61 dafür Beauftragten erfolgt war. Durch

die vorgenommene Manipulation konnte jedoch kein Kassenfehlbetrag festgestellt werden, da die manipulierten Kasseneingänge durch den Kassier auch im Juxtenheft nicht erfasst worden waren. Diese unangekündigten Kontrollen führten daher auch - trotz der erfolgten Unterschlagungen - zu einer Bestätigung der ordnungsgemäßen Kassenführung.

7. Von der Magistratsabteilung 6 wurde in ihrem Schreiben vom 18. April 2002 an die Magistratsabteilung 61 die auf Grund der Selbstanzeige des Kassiers aufgezeigte Möglichkeit einer Manipulation des Kassenprogramms KESCH als nicht möglich erachtet, da nach Eintragung der Daten in das Kassenjournal ein Belegdruck erfolge und die Daten in der Datenbank nicht mehr geändert werden könnten. Auf Grund der Prüfung und Bewertung der Fakten kam das Kontrollamt jedoch zum Schluss, dass eine entsprechende umfassende Datensicherung jedenfalls erst mit der Installation bzw. Anwendung von eKESCH erfolgte, da diese Programmversion die ausgenützte Schwachstelle nicht aufweist.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die missbräuchliche Handlung am System nutzte nicht eine unmittelbare Schwäche des KESCH, sondern eine solche des damaligen Betriebssystems aus. Eine Absicherung gegen den vorsätzlichen Betrug durch Manipulation des Systems war mit den damaligen technischen Mitteln nicht beherrschbar, ist aber mit dem neuen eKESCH nunmehr gegeben. Die Magistratsabteilung 6 schließt sich der Meinung des Kontrollamtes an, dass die Verwendung des neuen eKESCH nunmehr die Datensicherheit gewährleistet.

8. Die Höhe des durch die Unterschlagungen entstandenen Schadens konnte weder vom ehemaligen Mitarbeiter noch von der Magistratsabteilung 61 genau beziffert werden. Es wurde daher auf Anregung des Kontrollamtes von der Magistratsabteilung 61 noch im Mai 2002 damit begonnen, sämtliche Akten im Bereich der Staatsbürgerschaftsnachweise, die im Zeitraum von Oktober 1999 - also vom Zeitpunkt der In-

stallation des Kassensprogramms KESCH - bis zum Abzug des betreffenden Mitarbeiters von den Kassengeschäften bearbeitet wurden, einer nachträglichen Kontrolle, ob auch alle vorgeschriebenen Gebühren vereinnahmt worden waren, zu unterziehen. Die Zeit ab dem Einsatz von eKESCH wurde in die nachträgliche Kontrolle einbezogen, um etwaige (trotz Datensicherung vorgenommene) Manipulationen ausschließen zu können.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 61:

Auf Grund mangelnder Personalressourcen, urlaubsbedingter Absenzen und der Ausdehnung der Kontrolle der Geschäftsfälle auch für den Zeitraum des Einsatzes von eKESCH benötigt die Überprüfung einen längeren Zeitraum.

9. Da das Kassensprogramm KESCH dem Kassier zur Behebung irrtümlicher Eingaben die Möglichkeit bot, gebuchte Bareinzahlungen nachträglich als Bankomatzahlungen, welche im Kassenistbestand nicht aufscheinen, umzubuchen, bestanden grundsätzlich auch in diesem Bereich Manipulationsmöglichkeiten.

In diesem Zusammenhang ersuchte die Magistratsabteilung 61 die Magistratsabteilung 6 um Unterstützung bei der Suche nach Fehlbeträgen im Bereich der Einzahlungen über Bankomatkassen. Lt. Magistratsabteilung 6 war dies aber nicht möglich, da Einzahlungen über die Bankomatkassen, die auf Konten der Stadt Wien einlangen, weder der jeweiligen Bankomatkasse noch der entsprechenden Magistratsabteilung zugeordnet werden konnten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Magistratsabteilung 6 stimmt dem Kontrollamt zu, dass Korrekturbuchungen eine erhöhte Gefahr zur Manipulation bieten. Diese Korrekturbuchungen werden jedoch im Kassenjournal dokumentiert. Anhand der vorhandenen Belege (Ausdrucke des in der Kassa situierten Bankomat-Druckers) ist die Rechtmäßigkeit dieser Buchungen im Zuge der Prüfung des Journals nachvoll-

ziehbar. Die tägliche Prüfung wurde bereits in die Allgemeine Kassen- und Verlagsvorschrift aufgenommen (s. Pkt. 10.5). Für die Zuordnung der Bankomat-Einzahlungen zu den einzelnen Kassen werden die dort (damals im KESCH) erstellten und an die Magistratsabteilung 6 übermittelten Ausdrucke der Fall-Summen herangezogen.

Zum Auffinden von Bankomat-Fehlbeträgen sind bis zur beantragten direkten Datenübernahme aus der Bankomatlesung die Journale mit der tatsächlichen Bankomatabfuhr zu vergleichen.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Wie aus der Stellungnahme der Magistratsabteilung 6 ersichtlich, ist eine Überprüfung von Fehlbeträgen im Bereich der Bankomateinzahlungen durch Vergleich der Belege des Bankomat-Druckers und des Journals grundsätzlich möglich. Im vorliegenden Fall waren die Belege des Bankomat-Druckers der "Kassa Parterre" in der Magistratsabteilung 61 zum größten Teil jedoch nicht mehr vorhanden, weshalb eine nachträgliche Überprüfung nicht mehr erfolgen konnte.

10. Die Prüfung des Kontrollamtes gab zu folgenden weiteren Empfehlungen Anlass:

10.1 Der Magistratsabteilung 61 wurde die Installation eines zweiten Prüfkreislaufes empfohlen, um finanzielle Schäden in Hinkunft hintanhalten zu können. Dies könnte dadurch geschehen, dass durch die Referenten der Magistratsabteilung 61 die von ihnen vorgeschriebenen und von den Kunden zu entrichtenden Gebühren täglich mit Tagessummen erfasst und nach Ende des Parteienverkehrs zusammengeführt werden. Dies allerdings nur insoweit, als die Zahlungsbestätigungen von den beiden Kassen in der Magistratsabteilung 61 und nicht von der Stadthauptkasse ausgestellt wurden. Die sich ergebende Gesamtsumme der Vorschreibungen aller Referenten wäre dann mit den beiden Kassen (Hochparterre und Parterre) abzustimmen und derart der tägliche Soll- und Iststand der Kassengelder zu überprüfen.

Die Zusammenführung der Referentensummen und gleichzeitige Abstimmung mittels Prüfsummen mit den Kassenbeständen der beiden Kassen "Parterre" und "Hochparterre" könnte durch geeignete EDV-Unterstützung erleichtert werden. Manipulationen sollten bei dieser Vorgangsweise ausgeschlossen sein. Der von der Magistratsabteilung 61 ins Treffen geführte vermehrte Arbeitsaufwand für die ohnedies ausgelasteten Referenten wäre durch die empfohlene EDV-mäßige Abwicklung des zweiten Prüfkreislaufes nach Ansicht des Kontrollamtes vertretbar, da dies pro Referenten die tägliche Eingabe von rd. 20 Zahlen bedeuten würde.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 61:

Die Magistratsabteilung 61 ist selbstverständlich bereit, ein taugliches Kontrollsystem zur Überprüfung des täglichen Soll- und Iststandes der Kassengelder einzuführen bzw. an der Schaffung eines magistratsweiten Prüfsystems mitzuwirken, um in Hinkunft jegliche Manipulation durch Kassiere ausschließen zu können.

Zu bedenken ist aber, dass in der Magistratsabteilung 61 - Zentrale täglich ca. 400 Parteien vorsprechen, von denen ein Großteil auch Gebühren zu entrichten hat. Diese Gebühren werden von ca. 40 Referenten vorgeschrieben. Vor den zwei Kassen kommt es auf Grund der hohen Parteienanzahl immer wieder zu längeren Wartezeiten, sodass ortskundige Personen die Gebühren bei der Stadthauptkasse einzahlen.

Ein Kontrollsystem, das die Aufzeichnungen der Referenten über die zu entrichtenden Gebühren mit dem tatsächlichen Kassenstand vergleicht und nur auf die Magistratsabteilung 61 beschränkt ist, würde somit zu einem fiktiven Fehlbestand in den Kassen führen, der gemäß der Allgemeinen Kassen- und Verlagsvorschrift für den Magistrat der Stadt Wien - KVM von den Kassieren auszugleichen wäre.

Derzeit wäre nur eine "händische" Kontrolle der Übereinstimmung von Soll-Einnahmen auf Seiten der Referenten durch Zusammenzählen sämtlicher an die Parteien ausgehändigten "Gebührenbelege" und der Ist-Einnahmen der Kassa durchführbar. Auf Grund des enormen zeitlichen Mehraufwandes ist dies jedoch bei der ohnedies ständig steigenden Belastung der Bediensteten der Magistratsabteilung 61 ohne Personalaufstockung jedenfalls nicht möglich.

Denkbar wäre, wie im Bericht des Kontrollamtes angemerkt, ein EDV-unterstütztes Kontrollsystem, das jedoch auch die Stadthauptkasse miteinbeziehen müsste.

10.2 Weiters könnte durch software- und hardwareseitige Modifikationen (Entfernung aller für die Kassengebarung nicht notwendigen Programme und netzbasierenden Installationsmöglichkeiten sowie von CD-ROM- bzw. Diskettenlaufwerken) der beiden in den Kassen der Magistratsabteilung 61 eingesetzten Computer dafür gesorgt werden, dass nur Zugriffe auf die tatsächlich benötigten Programme bestünden. Dies wäre jedenfalls eine zusätzliche Möglichkeit, missbräuchliche Ausdrücke mittels anderer Programme, die auch unter eKESCH noch möglich und geeignet sind, dass Referenten eine ordnungsgemäße Zahlungsbestätigung vortäuschen, zu verhindern.

10.3 Hinsichtlich der bereits erwähnten Manipulationsmöglichkeiten bei Bankomatzahlungen empfahl das Kontrollamt der Magistratsabteilung 6 aus gegebenem Anlass, die Verrechnungsmodalitäten dahingehend zu adaptieren, dass mittels entsprechender automatisierter Aufzeichnungen auf den Kontoauszügen die jeweiligen Bankomatkassennummern erkennbar sind und derart in Hinkunft jede Einzahlung über Bankomatkassen der zuständigen Magistratsabteilung zugeordnet werden kann. Damit wäre auch eine vom Kontrollamt als notwendig erachtete Möglichkeit geschaffen, Zahlungs- bzw. Verrechnungsvorgänge im Bedarfsfall zurückverfolgen zu können.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Magistratsabteilung 6 hat bereits mit der entsprechenden Neuorganisation der Verrechnung in der Buchhaltungsabteilung 31 begonnen.

10.4 Der Magistratsabteilung 6 wurde darüber hinaus empfohlen, den Einsatz der von ihr entwickelten Programme KESCH bzw. eKESCH in den diesbezüglichen Dienststellen - derzeit werden in 41 Abteilungen 264 Kassen mittels eKESCH und in sechs Abteilungen 60 Kassen mittels KESCH erfasst - dahingehend gebarungssicherer zu gestalten, dass Manipulationen durch missbräuchliche Handlungen am System erkennbar werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Magistratsabteilung 6 erlaubt sich allgemein zu bemerken, dass eine missbräuchliche Entnahme von Bargeld mit keinem Erfassungsprogramm bzw. Verrechnungssystem zu verhindern ist und begrüßt und unterstützt Maßnahmen, die die Aufdeckung von Malversationen erleichtern. Es wurden folgende Initiativen zur Erhöhung der Sicherheit der Kassengeschäfte gesetzt:

- Magistratsweit wurde das die aufgezeigten Probleme weitgehend ausschließende Programm eKESCH zur Verfügung gestellt und seitens der Magistratsabteilung 6 nachdrücklich empfohlen.
- Die Daten von eKESCH werden auf einem Server gespeichert und sind daher, wie vom Kontrollamt im Pkt. 7 angeführt, vor Manipulationen am PC geschützt.
- Die automatische Übernahme der Bankomatlesung in das eKESCH-Journal wurde bei der Magistratsabteilung 14 veranlasst.
- Für die eigenen Kassen der Magistratsabteilung 6 werden, weil bei der Abfuhr an die Bank ein gefälschter 50 Euro-Schein gefunden wurde, Geräte zur Echtheitsprüfung angeschafft.



10.5 Letztlich wurde noch darauf verwiesen, dass die geschilderten Vorgänge auf Anregung der Magistratsabteilung 6 zu einer Änderung der Allgemeinen Kassen- und Verlagsvorschrift für den Magistrat der Stadt Wien, genehmigt mit Erlass der Magistratsdirektion vom 18. Dezember 2001, MDA-2380-1/01, führten, indem der Pkt. 3.2.2 Kreditkarten, Bankomatkarten und elektronische Geldbörse "QUICK" dahingehend erweitert wurde, dass die Belege der Bankomatkasse mit den Journalaufzeichnungen tageweise abzustimmen sind. Dies entspricht der diesbezüglichen Empfehlung des Kontrollamtes.

10.6 Hinsichtlich des noch nicht eruierten veruntreuten Geldbetrages wäre von der Magistratsabteilung 61 im Wege der Magistratsdirektion - Zivil- und Strafrecht eine Wiedergutmachung durch den Kassier anzustreben.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 61:

Die Magistratsdirektion - Zivil- und Strafrecht ist bereits mit dem gegenständlichen Vorfall befasst.

10.7 Da die Empfehlungen des Kontrollamtes hinsichtlich der Kassengebarung und der Kassenkontrolle sowie der Notwendigkeit eines zweiten Prüfkreislaufes weit über den Bereich der angesprochenen Magistratsabteilungen hinausgehen, wurde angeregt, an die Magistratsdirektion - Verwaltungsorganisation und die Magistratsdirektion - EDV- und Informationsangelegenheiten mit der Überlegung heranzutreten, inwieweit die Notwendigkeit einer den gesamten Magistrat betreffenden Regelung gegeben ist.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 61:

Der Anregung des Kontrollamtes wird zugestimmt. Die Erstellung eines solchen Kontrollsystems übersteigt jedoch - wie vom Kontrollamt erwähnt - die Möglichkeiten der Magistratsabteilung 6 bei weitem.